

Satzung in der Fassung vom 04.03.2026

Hospizbewegung Gronau e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Name des Vereins lautet: Hospizbewegung Gronau e.V.
2. Der Verein wurde am 09.09.2003 in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Gronau eingetragen.
3. Der Sitz des Vereins ist 48599 Gronau
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§ 2 Vereinszweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Hospiz- und Palliativdiensten auf der Grundlage folgender Prinzipien:

1. Hospiz- und Palliativdienste zentrieren sich ganz um die Wünsche schwerkranker und sterbender Menschen sowie ihrer Angehörigen. Sie berücksichtigen hierbei insbesondere deren Kernbedürfnisse:
 - Das Bedürfnis situationsgerechter Handreichungen.
 - Das Bedürfnis, keine unnötigen Schmerzen erleiden zu müssen.
 - Das Bedürfnis nicht allein gelassen zu werden, sondern an einem vertrauten Ort, inmitten vertrauter Menschen zu leben und zu sterben.
 - Das Bedürfnis, noch letzte Dinge zu regeln.
 - Das Bedürfnis, die Sinnfrage (Sinn des Lebens, des Leidens und des Sterbens) zu stellen und die Frage des Danach zu erörtern.
2. Alle Bestrebungen hin zu einer aktiven Sterbehilfe (Euthanasie) werden wir unterlassen.
3. Es wird angestrebt, die Themen Sterben, Tod und Trauer in der Gesellschaft bewusst zu machen, um durch eine Änderung des öffentlichen Bewusstseins die Lage der Schwerstkranken und Sterbenden und ihrer Angehörigen in der Gesellschaft zu verbessern.
4. Der Verein ist überkonfessionell und unparteiisch.

§ 3 Vereinstätigkeit

Der Vereinszweck wird insbesondere durch folgende Tätigkeiten des Vereins verwirklicht:

1. Der Verein bildet Aktivgruppen, deren Mitglieder Schwerstkranke und Sterbende und deren Angehörige betreuen. Voraussetzung um die Aktivarbeit aufnehmen zu können, ist die Teilnahme an Ausbildungen, Fortbildungen und Weiterbildungen.
2. Sterbebegleitung wird verstanden unsere Begleitung als systemische Begleitung
 - in häuslicher Umgebung
 - im stationären Bereich (Alten- Kranken- Wohnungen- und Behinderteneinrichtungen)

3. Kinderhospizarbeit wir verstehen unsere Begleitung als systemische Begleitung
 - in häuslicher Umgebung
 - im stationären Bereich (Kranken- Wohnungen- und Behinderteneinrichtungen)
4. Trauerbegleitung
 - Trauer Café
 - Trauergruppe (Erwachsene)
 - Kindertrauergruppe / Einzelbegleitung
5. Hospiz macht Schule (Bundesprojekt)
6. Letzte Hilfe
7. Der Verein leistet Öffentlichkeitsarbeit
8. Der Verein kooperiert mit anderen Organisationen, die ähnliche Ziele verfolgen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke gemäß §2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem guten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
3. Bei Auflösung des Vereins gelten die Bestimmungen gemäß §12.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen oder Organisationen werden, die bereit sind, den Vereinszweck zu fördern. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt auf dessen schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstands. Eine ablehnende Entscheidung ist nicht anfechtbar.
2. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Ehrenmitgliedschaft einzelnen Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste bei der Unterstützung des Vereinszwecks erworben haben.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet über Sachverhalte und Umstände, die ihm im Zusammenhang mit der Vereinstätigkeit anvertraut und zur Kenntnis gelangt sind Stillschweigen zu bewahren. Jedem Mitglied ist bekannt, dass ein Verstoß hiergegen auch strafrechtliche Folgen auslösen kann. Die Verschwiegenheitsverpflichtung dauert über das Ende der Mitgliedschaft hinaus.
4. Die Mitglieder haben einen Jahresmitgliedsbeitrag zu leisten, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung bestimmt wird. Bei Vorliegen besonderer Umstände kann der Vorstand einzelne Mitglieder von der Zahlungspflicht teilweise oder vollständig befreien. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht ausgenommen. Im Einzelfall kann der Jahresbeitrag eines Vorstandbeschlusses auch in Teilbeträgen gezahlt werden, er ist jedoch spätestens bis zum Jahresende vollständig zu entrichten.
5. Alle satzungsgemäß schriftlich zu erfolgenden Mitteilungen des Vereins oder des Vorstandes an die Mitglieder erfolgen mit einfachem Brief oder digital an die vom Mitglied zuletzt angegebene Anschrift bzw. E-Mail-Adresse. Eine Mitteilung gilt spätestens am 3. Werktag nach Absendung als zugegangen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Tod bei natürlichen Personen oder Liquidation bei juristischen Personen.

1. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende.
2. Der Vorstand kann aus wichtigem Grund ein Mitglied aus dem Verein ausschließen. Zuvor ist dem Mitglied unter Darlegung des Ausschlussgrundes eine zweiwöchige Frist zur schriftlichen Stellungnahme und Behebung des Ausschlussgrundes zu gewähren. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Mit einer zweiwöchigen Frist kann das Mitglied gegen den Ausschluss die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung anrufen. Bis dahin ruhen seine Rechte aus der Mitgliedschaft.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich mit Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Zwei-Wochen-Frist einberufen. Die Einberufung kann auch mittels elektronischer Medien erfolgen.
2. Eine Mitgliederversammlung hat mindestens einmal jährlich, möglichst im ersten Kalenderhalbjahr stattzufinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
3. Die Mitgliederversammlung wird von einem vom Vorstand bestimmten Vorstandsmitglied geleitet. Sie ist beschlussfähig unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder. Hierauf ist in der Einladung gesondert hinzuweisen. Bei einer Teilnehmerzahl unter 20 % kann allerdings die Mitgliederversammlung unter Aufhebung der angekündigten Tagesordnung die sofortige Beendigung der Mitgliederversammlung beschließen und den Vorstand auffordern, eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die innerhalb der nächsten drei Monate durchzuführen ist. Diese neue Mitgliederversammlung ist durchzuführen und kann auch wegen geringer Teilnehmerzahl nicht aufgehoben werden.
4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern das Gesetz und diese Satzung keine andere Regelung trifft. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Zu einer Satzungsänderung oder zur Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich. Die Stimmabgabe erfolgt durch Handzeichen. Sie hat in geheimer und schriftlicher Form zu

erfolgen, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder das fordern.

5. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

- a) die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Beisitzer
- b) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
- c) die Entlastung des Vorstands
- d) die Bestellung von 2 Kassenprüfern, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, für 2 Jahre
- e) Satzungsänderungen

6. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlussfassungen ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer / von der Protokollführerin und dem Leiter/der Leiterin der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

1. Der engere (geschäftsführende) Vorstand des Vereins besteht aus dem/der

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- Kassenwart/Kassenwartin
- Schriftführer/Schriftführerin

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den 1. Vorsitzenden/die 1. Vorsitzende zusammen mit dem 2. Vorsitzenden/2. Vorsitzende oder jedem/jeder von beiden zusammen mit einem weiteren Mitglied des (engeren) Vorstands.

3. Dem erweiterten Vorstand können auf Wunsch des Vorstands bis zu 3 Beisitzer/Beisitzerinnen angehören.

4. Der Vorstand regelt seine Aufgabenzuordnung selbständig und kann sich hierzu eine Geschäftsordnung geben.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit des/der 1. Vorsitzenden oder des/der 2. Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Vorstandsmitgliedern. Beschlüsse fasst der Vorstand mit einfacher Stimmmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt eine Beschlussfassung als abgelehnt.

6. Jedes Vorstandsmitglied wird für eine Wahlperiode gewählt. Eine Wahlperiode dauert von der Erstwahl bis zur ordentlichen Mitgliederversammlung im 4. Folgejahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Neuwahlen werden durchgeführt in Jahren mit gerader Jahreszahl für den 1. Vorsitzenden/die 1. Vorsitzende, den Kassenwart/die Kassenwartin, sowie einen/eine 1. und 3. Beisitzer/Beisitzerin und in Jahren mit ungerader Jahreszahl für den 2. Vorsitzenden/die 2. Vorsitzende, den Schriftführer/die Schriftführerin sowie einen/eine 2. Beisitzer/Beisitzerin.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Wahlperiode aus, so wählt die nächste Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Wahlzeit des/der Ausgeschiedenen.

7. Der Vorstand benennt den/die Versammlungsleiter/Versammlungsleiterin sowie den/die Protokollführer/Protokollführerin der nächsten anstehenden Mitgliederversammlung.

§ 10 Geschäftsstelle

1. Der Vorstand richtet eine Geschäftsstelle (Hospizbüro) ein. Diese wird von den hauptamtlichen Mitarbeitern geführt.

Aufgaben der Geschäftsstelle:

- a) Sie ist Kontaktstelle des Vereins und Anlaufstelle für Hilfesuchende und gibt bei Bedarf auch Außenstehenden Auskunft.
- b) Sie koordiniert und begleitet die Vereinstätigkeit.
- c) Sie ist bevollmächtigt Erklärungen für den Verein entgegenzunehmen und leitet solche an den Vorstand weiter.
- d) Sie sorgt für den Schutz von personenbezogenen Angaben und Daten und die vertrauliche Behandlung von Informationen, insbesondere aus den der ärztlichen oder sonstigen beruflichen Schweigepflicht unterliegenden Bereichen.
- e) Sie ist bevollmächtigt für die Übermittlung von Mitteilungen und Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstands.

§ 11 Aktiven-Gruppen

- 1. Der Verein bildet Aktiven-Gruppen. Die Aktiven sind ehrenamtlich tätig. Sie sind für die Dauer ihrer Tätigkeit Mitglieder des Vereins kraft Amtes.
- 2. Die Arbeit der Aktiven ist von zentraler Bedeutung für den Verein, da die Begleitung und Betreuung der Sterbenden und ihrer Angehörigen nur durch menschlichen Einsatz und Nähe erreicht werden kann. Der Verein gewährt deshalb im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten den Aktiven jede mögliche Unterstützung, um ihnen ihre schwere Aufgabe zu erleichtern. Den Aktiven sollen keine finanziellen Lasten aus ihrer Tätigkeit entstehen. Sie erhalten Aufwendungsersatz. Der Verein soll nach seinen finanziellen Möglichkeiten die Kosten von Einführung, Fort- und Weiterbildung der Aktiven sowie Supervision übernehmen.
- 3. Der Verein sorgt für einen erforderlichen Versicherungsschutz der Aktiven während ihrer Tätigkeit für den Verein.
- 4. Der Vorstand sieht sich den Wünschen und Bedürfnissen der Aktiven und insbesondere den Notwendigkeiten in der Aktiven-Arbeit verpflichtet. Die Aktiven können sich jederzeit mit ihren Anliegen über die Geschäftsstelle oder unmittelbar an den Vorstand wenden. Diese Anliegen werden als Tagesordnungspunkt für Vorstandssitzungen und/oder Mitgliederversammlungen aufgenommen.

§ 12 Auflösung

- 1. Bei Auflösung des Vereins werden der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende und der Kassenwart/die Kassenwartin zu Liquidatoren bestellt. Zur Beschlussfassung sind zwei Liquidatoren gemeinschaftlich berechtigt.
- 2. Nach Abschluss der Liquidation verbleibendes Vereinsvermögen soll zu 75% an die Frauenschutzwohnung Gronau des Sozialdienst Katholischer Frauen (SKF) e.V. Ortsgruppe

Gronau, Laubstiege 13 in 48599 Gronau und zu 25% an die Tafel Gronau e.V. Zollstraße 10 in 48599 Gronau gehen.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung des Vereins ist von der Gründungsversammlung am 19.03.2003 beschlossen worden. Die vorliegende aktuelle Fassung der Satzung enthält die seither von den Mitgliederversammlungen beschlossenen Änderungen. Die letzte Änderung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 04.03.2026 beschlossen. Sie tritt mit der Beschlussfassung am 05.03.2026.



Kurt Rehbein

(1.Vorsitzender)



Torsten Mannebeck

(Schriftführer)